

ZIRKUS

*Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires
in Zirkusveranstaltungen*

Tarif Z

1.1.2026 (9)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Regelvergütung je Vorstellung

Die Vergütung je Vorstellung beträgt 4,3 % der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer II. 2.

2. Vorstellungen mit geringem Musikanteil

Für Vorstellungen mit einem Musikanteil von weniger als 50 Minuten kann der Veranstalter eine alternative Berechnung zur Regelvergütung nach Ziffer I. 1. beantragen. Die Vergütung beträgt in diesem Fall je angefangene 5 Musikminuten 0,39 % der Berechnungsgrundlage gemäß Ziffer II. 2. Die Musikdauer ist durch den Veranstalter in geeigneter und nachprüfbarer Form zu belegen.

Für die Musikanteilsberechnung sind die vollständigen Musikfolgen bzw. Setlists (Titel, Komponisten/Bearbeiter, Dauer der Wiedergaben) innerhalb von vier Wochen nach Monatsende bei der GEMA einzureichen. Andernfalls wird die Regelvergütung unter Ziffer I. 1. angewandt.

3. Als Mindestsatz gelten nachstehende Pauschalvergütungen je Vorstellung:

Anzahl der Personen je Veranstaltung	Mindestsatz in EUR
bis zu 150 Personen	25,83
bis zu 300 Personen	51,66
je weitere 150 Personen	25,83

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze Zirkus gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Zirkusveranstaltungen. Die Wiedergabe kann sowohl die Darbietung von Livemusik, als auch die Wahrnehmbarmachung durch Tonträgermusik sein.

Musikwiedergaben bei Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz, bei Konzerten oder bei Varietéveranstaltungen sind durch die Vergütungssätze Z nicht abgegolten.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze Z werden je Vorstellung berechnet. Die Berechnungsgrundlagen gemäß den Vergütungssätzen Z verstehen sich wie folgt:

2.1 Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage sind die Nettoumsätze aus dem Kartenverkauf (Kartenpreise inklusive Umsatzsteuer, Vorverkaufs- und Systemgebühren) ohne Berücksichtigung der nicht im Unternehmensverbund anfallenden Vertriebsprovisionen. Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird der Anteil für das Menü- bzw. Buffet mit den tatsächlichen Kosten in Abzug gebracht, sofern diese in geeigneter und nachprüfbarer Form belegt werden.

2.2 Vorstellungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder mit überwiegend freiem Zutritt

Für Vorstellungen vor geladenen Gästen (wie z.B. bei Firmenveranstaltungen) oder für Vorstellungen mit überwiegend freiem Zutritt bildet die Berechnungsgrundlage der erzielte Kartenumsatz gem. Ziffer II 2.1 zzgl. des erzielten Umsatzes aus dem Verkauf der Vorstellung. Sofern die Vergütung im vorgenannten Fall die Mindestvergütung nach Ziffer I 3 unterschreitet, bleibt die Anwendbarkeit der Mindestvergütung hiervon unberührt.

2.3 Sonstige geldwerte Vorteile

Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z.B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring oder öffentliche Förderungen sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter sind Bestandteile der Berechnungsgrundlage gem. Abschnitt II 2. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder mit Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen. Medienkooperationen oder Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Die geldwerten Vorteile in diesem Sinne sind pauschaliert durch einen prozentualen Aufschlag von 7,0 % auf die Berechnungsgrundlage nach Ziffer 2.1 bzw. Ziffer 2.2 zu berücksichtigen. Der Veranstalter muss vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der GEMA angeben, ob vorgenannte Einnahmen erzielt werden.

2.4 Prüfrecht

Die GEMA kann verlangen, dass einem von ihr bestimmten unabhängigen, vereidigten und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer jährlich Einsicht in sämtliche gemäß Tarif für die Berechnung der Lizenzvergütung relevanten Unterlagen insoweit gewährt wird, wie dies zur Feststellung sowie zum Nachweis der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Veranstalter übermittelten Auskünfte erforderlich ist. Erweist sich die Auskunft oder der Nachweis als unrichtig oder unvollständig, so hat der Veranstalter die Kosten der Prüfung zu erstatten, sofern die ermittelte Abweichung zu einer Änderung der geschuldeten Vergütung führt. In zeitlicher Hinsicht erstreckt sich das Prüfrecht auf zum Prüfungszeitpunkt unverjährte Zeiträume. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter den von der GEMA bestimmten Wirtschaftsprüfer ablehnen, wenn vom Veranstalter schriftlich und erforderlichenfalls unter Beibringung von Nachweisen dargelegt wird, dass der bestimmte Wirtschaftsprüfer im Einzelfall nicht unabhängig ist. In diesem Fall ist die GEMA berechtigt, einen alternativen Wirtschaftsprüfer gemäß Satz 1 zu bestimmen.

2.5 Meldefristen

Der Veranstalter hat der GEMA innerhalb von 4 Wochen nach Monatsende alle zur Lizenzierung notwendigen Informationen nach den Ziffern I. 2., II. 2.1, II. 2.2 für die Vorstellungen des Vormonats zur Verfügung zu stellen. Bei fehlenden Angaben bzw. Anmeldungen wird als Berechnungsgrundlage der mögliche Kartenumsatz aus Höchsteintritt und Höchstpersonenzahl rechnerisch ermittelt.

Bei fehlenden oder verspätet eingereichten Meldungen wird der Nachlass gem. Ziffer II. 3.2 nicht eingeräumt. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gem. § 97 UrhG.

3. Nachlässe

3.1 Abschluss eines Jahrespauschalvertrages

Es besteht die Möglichkeit, für ein Kalenderjahr Jahrespauschalverträge zu schließen. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

bis 10 Veranstaltungen:	Kein Nachlass
bis 30 Veranstaltungen:	10,0 % Nachlass, gerechnet ab der 11. Veranstaltung
ab der 31. Veranstaltung:	14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 31. Veranstaltung

Die Gewährung des Vertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musikknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Onlineportal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

Die zeitlich im Kalenderjahr zuerst durchgeführte Veranstaltung gilt als erste Veranstaltung im Sinne obiger Aufstellung. Die Nachlässe werden in der Reihenfolge der Durchführung der Veranstaltungen eingeräumt.

3.1 Benefiznachlass

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese vollumfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet wird und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

3.2 Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen wird ein Nachlass entsprechend ihrer gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt. Die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musikknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Online-Portal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrundeliegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben wurde.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

Abgegolten sind nur Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

5. Einreichung von Musikfolgen bzw. Setlists

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 VGG sind Veranstalter von Livemusik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge bzw. Setlist) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bzw. Setlist bleibt hiervon unberührt.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.